

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

10. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 30. September 2019

Nr. 26

### Inhalt

Seite

#### **Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt**

- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt ..... 2
- **Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt vom 25.09.2019 mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 19.09.2019** ..... 2 - 8

#### **Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

##### **Beschluss des Gemeinderates Nemsdorf-Göhrendorf vom 17.09.2019**

##### aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2019/NG/008**  
**Billigung und Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Wohnflächenentwicklung „Bahnhofstraße“ nach § 13b BauGB in Nemsdorf-Göhrendorf** ..... 9, 10
- **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Wohnflächenentwicklung „Bahnhofstraße“** ..... 10, 11

#### **Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen**

- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen ..... 12
- **Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen vom 25.09.2019 mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 19.09.2019** ..... 12 - 18

#### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Steigra**

- **Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung Steigra vom 09.09.2019** ..... 19

#### **Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels**

##### für die Gemeinden Barnstädt und Steigra

- **Bekanntmachung – Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung „Weißenschirmbach FL“ und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten** ..... 20 - 26

##### für die Gemeinde Farnstädt

- **Bekanntmachung – Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“**  
**Verf.-Nr. 611-46 ML0215**  
**hier: Vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)** ..... 27

**Impressum** ..... 28

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt**, beschlossen am 16.07.2019 unter der Beschluss-Nr. 2019/BA/003 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 25.09.2019 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Barnstädt, den 25.09.2019

Otto Weber  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in seiner Sitzung am 16.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

##### **§ 1**

##### **Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Barnstädt“.

##### **§ 2**

##### **Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.  
Die Umschrift lautet: „Gemeinde Barnstädt“.

#### **II. ABSCHNITT ORGANE**

##### **§ 3**

##### **Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4**

#### **Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt,
5. die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 2 TVöD.

#### **§ 5**

#### **Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 46 und 49 KVG LSA die folgenden ständigen Ausschüsse:

- Bau- und Umweltausschuss
- Kultur- und Sozialausschuss

#### **§ 6**

#### **Beratende Ausschüsse**

- (1) Beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA sind der Bau- und Umweltausschuss sowie der Kultur- und Sozialausschuss.
- (2) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 7****Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.  
Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

**§ 8****Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 9****Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA.  
Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro Euro nicht übersteigen.  
  
Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der geringfügigbeschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 1 TVöD.

**§ 10****Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Barnstädt ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Barnstädt zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

#### **§ 11**

##### **Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### **§ 12**

##### **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

#### **§ 13**

##### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

### **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

#### **§ 14**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de) zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgen - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an den nachfolgenden Standorten:

Barnstädt        - Steigraer Str. 2  
Göhriz            - Göhritzer Straße 52/53

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

**VI. ABSCHNITT  
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 15  
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16  
Inkrafttreten**

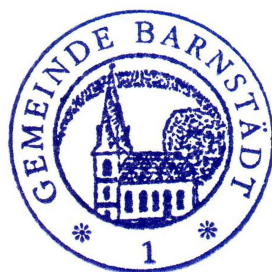
- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt in der Fassung vom 22.01.2015 und die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt vom 08.06.2016 außer Kraft.

Barnstädt, den 25.09.2019

Otto Weber  
Bürgermeister

- Siegel -

**Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt**



- Siegelabdruck -

**Kommunalaufsichtliche Genehmigung**

**Landkreis Saalekreis**

Merseburg, 19.09.2019

**DER LANDRAT**

Kreisverwaltung Saalekreis - Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

- gegen Empfangsbekanntnis-

Gemeinde Barnstädt  
c/o Verbandsgemeinde Weida-Land  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

**Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt  
Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019/BA/003 vom 16.07.2019**

Sehr geehrter Herr Weber,

gegenüber der Gemeinde Barnstädt ergeht hiermit folgende Verfügung:

1. Die vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde Barnstädt, beschlossen vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2019/BA/003 am 16.07.2019, wird hiermit genehmigt.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thamm  
SB Kommunalaufsicht



## **Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

### **Beschluss des Gemeinderates Nemsdorf-Göhrendorf vom 17.09.2019**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2019/NG/008**

Beschlussgegenstand:

**Billigung und Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Wohnflächenentwicklung „Bahnhofstraße“ nach § 13b BauGB in Nemsdorf-Göhrendorf**

Beschlusstext:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes zur Wohnflächenentwicklung „Bahnhofstraße“ in Nemsdorf-Göhrendorf, Flurstücke 288/27, 287/28 und 292/27 der Flur 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) wird in der vorliegenden Fassung bestätigt. Die Begründung nebst Anlagen wird gebilligt.
2. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird abgesehen.
3. Der Entwurf soll gemäß § 3 (2) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Während der Auslegung sind gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zu unterrichten und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.
4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgt für die Zeit von einem Monat im Bauamt der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf- Göhrendorf während der Dienststunden. Ebenso sind die Entwurfsunterlagen während der Auslegungszeit auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weida-Land, Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf zur Einsichtnahme einzustellen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf- Göhrendorf hat in öffentlicher Sitzung am 30.07.2019 über die Einleitung des Planverfahrens zur Wohnflächenentwicklung beraten und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ in Nemsdorf-Göhrendorf nach § 13b BauGB beschlossen. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes soll nach der Beschlussfassung der Öffentlichkeit vorgestellt werden, welches dem regulären Planverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes entspricht.

Von der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB kann bei Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB abgesehen werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) BauGB.

Das Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit wird demnach gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt. Die betroffenen Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen und deren Stellungnahmen im Anschluss öffentlich auszuwerten.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 BauGB sowie einer Ausgleichsermittlung kann im beschleunigten Verfahren abgesehen werden.

**Anlage:**

Entwurfsunterlagen bestehend aus:

- Planzeichnung (Teil A)
- Textliche Festsetzungen (Teil B)
- Begründung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Reh  
Bürgermeister

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Wohnflächenentwicklung „Bahnhofstraße“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf hat am 17.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen Bahnhofstraße“ nach § 13b BauGB in Nemsdorf-Göhrendorf in der Fassung vom August 2019 mit Begründung gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 287/28, 288/27 und 292/27 der Flur 1 der Gemarkung Göhrendorf. Das Plangebiet befindet sich zwischen der Bahnhofstraße und dem Baugebiet der Straße Hinter den Gärten und dem Krausentaler Weg. Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wohnflächenentwicklung „Bahnhofstraße“ (Stand August 2019) wird mit Begründung und Anlagen in der Zeit

#### **vom 08. Oktober bis einschließlich 12. November 2019**

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr		

in den Diensträumen des Bauamtes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstr. 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zimmer 4 zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige Entwurf können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weida-Land eingesehen werden: [www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) → Verbandsgemeinde & Bürger → Aktuelles → Bauleitplanung Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

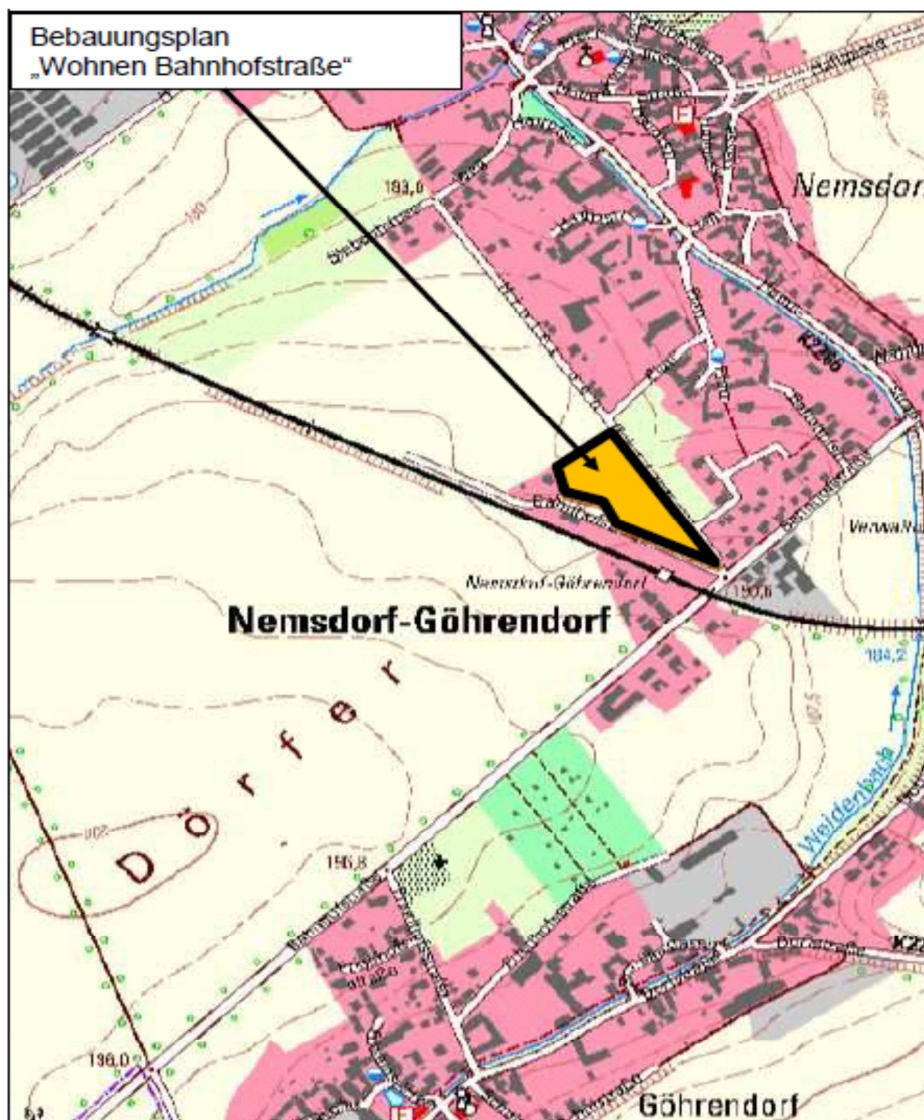
Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich und/ oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 25.09.2019

Jürgen Reh  
Bürgermeister

**Anlage:** Lage in der Ortschaft



Kartengrundlage Auszug aus der Liegenschaftskarte des Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt © BeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [18-38907-09-14]

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen**, beschlossen am 18.07.2019 unter der Beschluss-Nr. 2019/OB/003 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 25.09.2019 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 25.09.2019

D. Nicodemus  
Bürgermeisterin

- Siegel -

### **Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 18.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

##### **§ 1**

##### **Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Obhausen“.
- (2) Zur Gemeinde Obhausen gehören die Ortsteile Altweidenbach, Döcklitz, Esperstedt, Kuckenburg und Neuweidenbach.

##### **§ 2**

##### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Obhausen zeigt in Silber über erhöhtem rotem Schildfuß drei rote Kirchen mit je einem spitzbedachten Turm mit Turmkreuz, die beiden äußeren Kirchen mit ihren Türmen zur tiefer stehenden mittleren gewendet und von deren beidseits ihres Turmes ansetzenden Kirchenschiff leicht überdeckt, der Schildfuß belegt mit pfahlweise drei silbernen Kugeln zwischen vorn zwei schräg gekreuzten silbernen Schüsseln und hinten einem golden nimbierten silbernen Lamm mit golden-roter Siegesfahne.
- (2) Die Flagge ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift  
Querform: Streifen waagrecht verlaufend,  
Längsform: Streifen senkrecht verlaufend  
und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und ist umschrieben mit: Gemeinde Obhausen  
Es entspricht dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck.

## **II. ABSCHNITT ORGANE**

### **§ 3 Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt.  
Der Stellvertreter führt Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
- (3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt,
5. die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 3 TVöD.

### **§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 46 und 49 KVG LSA die folgenden ständigen Ausschüsse:

- Bauausschuss,
- Kultur- und Sozialausschuss,
- Umweltausschuss.

**§ 6****Beratende Ausschüsse**

- (1) Beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA sind der Bauausschuss, der Kultur- und Sozialausschuss sowie der Umweltausschuss.
- (2) Der Bauausschuss besteht aus 9 Gemeinderäten.  
Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen.  
Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In den Bauausschuss wird zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat ein sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit des sachkundigen Einwohners endet, sofern seine Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

- (3) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten und dem Bürgermeister.  
Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen.  
Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In den Kultur- und Sozialausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat vier sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

- (4) Der Umweltausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten.  
Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen.  
Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In den Umweltausschuss wird zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat ein sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit des sachkundigen Einwohners endet, sofern seine Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

**§ 7****Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.  
Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

## § 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA.  
Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.  
Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der geringfügigbeschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 2 TVöD.

## § 10 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde Obhausen ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Obhausen zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

## § 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

## § 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

### § 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de) zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.

Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.



- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses erfolgen - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an den nachfolgenden Standorten:

Altweidenbach	- Börnchenweg 4
Döcklitz	- Hauptstraße 44
Esperstedt	- Querfurter Straße 33
Kuckenburg	- Dorfstraße 20
Neuweidenbach-	Siedlungsweg 5
Obhausen	- Hallesche Straße 8

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs, an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

## **VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen in der Fassung vom 20.01.2015 außer Kraft.

Obhausen, den 25.09.2019

Dagmar Nicodemus  
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen



- Siegelabdruck -

**Kommunalaufsichtliche Genehmigung**

**Landkreis Saalekreis**

**DER LANDRAT**

Kreisverwaltung Saalekreis - Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Merseburg, 19.09.2019

- gegen Empfangsbekanntnis-

Gemeinde Obhausen  
c/o Verbandsgemeinde Weida-Land  
Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

**Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen**

**Gemeinderatsbeschluss Nr. 2019/OB/003 vom 18.07.2019**

Sehr geehrte Frau Nicodemus,

gegenüber der Gemeinde Obhausen ergeht hiermit folgende Verfügung:

3. Die vorgelegte Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen, beschlossen vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. 2019/OB/003 am 18.07.2019, wird hiermit genehmigt.
4. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thamm  
SB Kommunalaufsicht

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Steigra**

### **Jagdgenossenschaft Steigra**

#### **Beschluss Nr. 1-2019 - Wahl Jagdvorstand**

Die Jagdgenossenschaft Steigra hat in Ihrer Jagdgenossenschaftsversammlung am 09.09.2019 beschlossen 4 Vorstandsmitglieder zu wählen.

Als Vorstand wurde gewählt:

Vorsitzender: Sven Kaßler, Dorfstr. 38, 06268 Steigra OT Jüendorf  
Kassenwart: Gerhard Herzau, Alte Schulstr. 3, 06268 Steigra  
Schriftführer: Thomas Lappstuch, Harz 17, 06268 Steigra  
allgem. Vertreter: Bernhard Bollmann, Roterdinghof 1, 06268 Steigra - OT Schnellroda

#### **Beschluss Nr. 2-2019 - Wahl Kassenprüfer**

Zum Kassenprüfer für die Jagdgenossenschaft Steigra wurden gewählt:

Uwe Trautwein, Hanfsack 2, 06268 Steigra  
Thilo Wille, Einheitsstr. 13, 06268 Steigra OT Kalzendorf

Böttcher  
Notvorstand

## **Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Weißenfels**

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Süd**  
(Flurbereinigungsbehörde)  
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels  
Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), Außenstelle



**SACHSEN-ANHALT**

Az.: 611-46SK0232

Halle, den 19.09.2019

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung „Weißenschirmbach FL“ und Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten**

#### **1. Flurbereinigungsbeschluss**

Aufgrund von §86 Abs.1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Weißenschirmbach FL“, Verfahrens-Nr.: SK0232 Weißenschirmbach,**

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Landkreis Saalekreis und umfasst Teile der Gemarkungen und Fluren

- Grockstädt (Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8),
- Vitzenburg (Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8),
- Weißenschirmbach (Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9).

Das Flurbereinigungsgebiet ist rd. 2559 ha groß und in der Gebietskarte orange umrandet dargestellt. Die zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücke sind in dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke benannt. Die Gebietskarte und das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

**„Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung „Weißenschirmbach FL“,**

Sie hat ihren Sitz in der Stadt Querfurt, OT Weißenschirmbach.

## **2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommt in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§10 Nr.2 d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z.B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung des Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

## **3. Einschränkungen**

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs.1 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u.ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den vorstehenden Vorschriften zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der vorstehenden Vorschrift zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragungen der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **4. Datenschutzrechtliche Hinweise**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.de/alffsueddsgvo> zu finden.

#### **5. Auslegung**

Dieser Beschluss liegt mit Begründung, Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und Gebietskarte gemäß § 6 FlurbG nach seiner öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus. Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) während der Dienststunden eingesehen werden.

#### **6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels oder bei der Außenstelle des Amtes im Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Hindorf

(Dienstsiegel)

Verfahrensname Weißenschirmbach FL  
 Verfahrensnummer 46009  
 Verfahrenskennung SK0232



### Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Druckdatum: 19.09.2019

Seite 1 von 3

#### Gemarkung: Grockstädt (152343) Flur 1

1/1, 5, 6, 10/1, 12/1, 14/1, 15/1, 17, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 21/1, 24/1, 27/1, 30/1, 33/1, 35/1, 35/2, 35/3, 45/1, 61/1, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 70/1, 70/2, 71/1, 73, 75/1, 76/1, 78/1, 79/1, 82/1, 83, 84/1, 85, 86, 87, 88, 90, 92, 93, 94, 95, 96/1, 97/1, 99, 100/1, 101, 102, 104/1, 105/1, 107, 109/1, 112/1, 113, 115/3, 130, 132/1, 136, 138, 143, 144, 145/1, 147, 148, 149, 151/1, 153, 154/1, 155/1, 156, 157, 158/1, 158/2, 158/3, 158/4, 184/11, 232/89, 233/89, 234/89, 235/89, 236/89, 249/16, 250/34, 254/36, 255/37, 257/38, 258/39, 270/56, 271/57, 273/134, 275/152, 279/53, 280/54, 281/55, 288/38, 289/38, 290/38, 292/40, 293/41, 294/41, 295/42, 296/43, 297/44, 300/43, 301/41, 302/45, 303/55, 304/55, 305/55, 308/129, 310/131, 311/131, 312/131, 313/58, 315/129, 325/40, 326/40, 328/158, 329/1, 332/1, 333/53, 334/53, 335/34, 336/18, 337/19, 338/35, 341, 342, 384, 390, 391, 395, 397, 398, 399

Flächensumme der Flur : 151,5106 ha Flurstücksanzahl der Flur : 140

#### Gemarkung: Grockstädt (152343) Flur 2

2/1, 3, 58/1, 59/1, 60, 61/1, 62/1, 64, 84, 85/1, 88/1, 92, 93/1, 93/2, 93/3, 93/4, 93/5, 93/6, 93/7, 93/8, 93/9, 93/10, 93/11, 93/12, 93/13, 93/14, 93/15, 93/16, 93/17, 93/18, 93/19, 95/1, 97, 98, 99/1, 99/2, 205/63, 206/63, 224/93, 229/93

Flächensumme der Flur : 28,7210 ha Flurstücksanzahl der Flur : 40

#### Gemarkung: Grockstädt (152343) Flur 3

6/1, 8/1, 10, 11, 15/1, 18/1, 24/1, 30/1, 32/1, 38/1, 38/2, 43/1, 43/2, 44, 48, 51/1, 52, 57/1, 57/2, 57/4, 57/5, 59, 61/1, 61/2, 62/1, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 69/6, 69/7, 69/8, 69/9, 69/10, 69/11, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 76/1, 81, 82, 83/1, 87

Flächensumme der Flur : 51,9909 ha Flurstücksanzahl der Flur : 45

#### Gemarkung: Grockstädt (152343) Flur 4

1, 3/1, 11/1, 11/2, 14/1, 14/2, 14/3, 14/4, 14/5, 14/6, 15, 18, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 30, 32/1, 32/2, 32/3, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 37/1, 37/2, 37/4, 37/5, 37/6, 39, 40, 41, 43, 44, 46/1, 51/1, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58/1, 62/1, 63, 64/1, 66, 67/1, 67/2, 69/1, 71, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 73, 74, 75/1, 78/1, 79/1, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 88/3, 88/4, 88/5, 88/6, 88/7, 88/8, 89, 90/1, 92/2, 92/3, 92/4, 95/2, 95/3, 99, 99/1, 99/2, 100, 101, 102, 103, 104/1, 106/1, 106/2, 107/1, 109/1, 109/2, 110/1, 110/2, 110/3, 110/4, 110/5, 110/6, 110/7, 110/8, 114/1, 120/1, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 131, 132, 134/1, 135, 138/1, 139, 140/1, 145/3, 146/2, 146/3, 147/1, 150/1, 150/2, 151, 152, 153, 154, 155/1, 155/2, 156/1, 158/1, 160/1, 160/2, 163/1, 165, 166/1, 167, 168, 169, 170, 171, 172/1, 174, 175, 176/1, 177, 178, 179, 180, 183/1, 186, 187, 205, 206, 215, 217, 219/1, 220, 221, 222, 223, 224/1, 225, 227/3, 227/4, 227/5, 227/6, 227/7, 227/8, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 240/1, 241, 242, 243, 244/1, 244/2, 244/3, 244/4, 244/5, 245, 246, 256/19, 257/19, 258/19, 259/19, 260/19, 267/20, 268/20, 282/32, 283/32, 285/32, 346/156, 359/161, 371/164, 396/224, 472/172, 475/34, 490/42, 491/42, 492/42, 494/42, 502, 508, 509, 521, 530, 531, 532, 564, 571, 572

Flächensumme der Flur : 126,1918 ha Flurstücksanzahl der Flur : 224

#### Gemarkung: Grockstädt (152343) Flur 5

3, 4, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 7/1, 7/2, 8/1, 11/1, 13/1, 14/1, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 18/1, 18/2, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7, 18/8, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 19/5, 19/6, 19/7, 19/8, 19/9, 22/1, 23/1, 23/2, 23/3, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 26/1, 28/1, 28/2, 28/4, 31/1, 35/1, 36, 37/1, 37/2, 38/1, 43/1, 43/2, 45, 46, 47/1, 48/1, 51/1, 52/4, 53/1, 53/2, 53/3, 53/10, 53/12, 95/20, 98/21, 104/37, 108/28, 110/13, 119/14, 124/25, 137/12, 162/39, 163/39, 166/5, 177/56, 181/59, 182/56, 187/2, 188/2, 193/6, 201/41, 202/42, 208/44, 209/44, 210/49, 218/52, 221/53, 223/19, 224/28, 226/57, 227/57, 228/53, 229/1, 230/1, 231/40, 232/56, 233/40, 234/53, 235/56, 240/59, 241/55, 246/9, 247/9, 248/8, 249/9, 252/13, 253/14, 256/47, 257, 259, 262, 265, 269, 271, 273, 275, 545

Flächensumme der Flur : 96,2625 ha Flurstücksanzahl der Flur : 119

#### Gemarkung: Grockstädt (152343) Flur 6

2, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 6/1, 8/1, 10, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/7, 12/8, 12/19, 12/20, 12/21, 12/26, 12/27, 12/28, 12/29, 12/30, 12/31, 16/1, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/22, 17/31, 17/33, 17/34, 17/35, 17/36, 17/37, 17/38, 17/39, 18/6, 18/7, 18/9, 18/10, 19/4, 19/5, 21/1, 21/2, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 23/1, 25, 26, 27, 28/1, 30/1, 32/1, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53/1, 60, 61/3, 64/1, 64/2, 65/1, 66/1, 67/7, 67/8, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 92/1, 94, 95, 96, 99/1, 99/2, 101/1, 101/2, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, 101/8, 101/9, 101/10, 101/11, 101/12, 101/13, 101/14, 101/15, 101/16, 101/17, 101/18, 101/19, 101/20, 101/21, 101/22, 101/23, 101/24, 105/65, 108/65, 109/65, 125/99, 131/75, 132/75, 142/4, 151/1, 152/1, 153/1, 172/100, 176/93, 191/64, 224/98, 227/85, 228/99, 229/100, 230/101, 233/92, 234/99, 235/100, 236/101, 238, 239, 266, 267, 276, 277, 281, 284, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 377, 384, 385, 387, 389, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399

Flächensumme der Flur : 225,4437 ha Flurstücksanzahl der Flur: 181

#### Gemarkung: Grockstädt (152343) Flur 7

1/1, 1/2, 6/1, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 10/1, 14, 15/1, 15/2, 16/1, 17, 18, 19, 20, 21/1, 22, 23/1, 25, 26, 27, 29/1, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 41/1, 43/1, 45/1, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57/1, 58, 59, 60, 61/1, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 62/6, 62/9, 62/10, 62/11, 62/12, 62/13, 65/1, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 66/5, 66/6, 66/7, 66/8, 66/9, 66/10, 66/11, 68/1, 70/1, 70/4, 70/5, 70/6, 70/7, 70/8, 70/9, 76, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 78/6, 78/7, 78/8, 78/9, 78/10, 78/11, 78/12, 78/13, 78/14, 78/15, 78/16, 78/17, 78/18, 78/19, 78/20, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 80/5, 80/6, 80/7, 90/28, 93/4, 94/5, 97/3, 98/3, 99/2, 100/1, 101/1, 102/1, 103/1, 109/1, 111/1, 112/1, 115/21, 116/13, 119/48, 120/48, 130/1, 131/5, 132/3, 133/70, 134/70, 135/70

Flächensumme der Flur : 151,4264 ha Flurstücksanzahl der Flur : 135

#### Gemarkung: Grockstädt (152343) Flur 8

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 8/1, 10/1, 10/2, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 22/1, 22/2, 24/1, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 24/7, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51/1, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 65, 66, 69/1, 70, 71, 74/1, 75, 76, 77, 78/1, 79, 80, 81, 82, 84/1, 85, 88/60, 89/60, 165/14, 166/19, 219/9, 220/11, 221/18, 222/18, 223/21, 246/50, 261/17, 262/17, 265/72, 266/72, 285/17, 286/17, 287/17, 288/17, 289/17, 290/17, 291/17, 292/17, 294/17, 295/17, 296/17, 297/17, 298/17, 299/17, 300/17, 301/17, 302/17, 303/17, 304/17, 305/17, 306/17, 307/17, 308/17, 309/17, 311/17, 312/17, 313/17, 314/17, 315/17, 316/17, 317/17, 318/17, 319/17, 320/17, 321/17, 322/17, 323/17, 325/17, 326/10, 327/10, 328/10, 330/24, 332/24, 333/24, 334/24, 335/24, 336/27, 337/28, 338/28, 339/28, 340/28, 341/28, 342/31, 343/31, 344/31, 345/31

Flächensumme der Flur : 93,3217 ha Flurstücksanzahl der Flur : 158

Flächensumme der Gemarkung Grockstädt: 924,8686 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Grockstädt: 1042

Verfahrensname Weißenschirmbach FL  
 Verfahrensnummer 46009  
 Verfahrenskennung SK0232



### Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Druckdatum: 19.09.2019  
 Seite 2 von 3

#### Gemarkung: Vitzenburg (152362) Flur 1

1, 2/1, 2/2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12/1, 14, 15, 16, 17, 19/1, 20, 21, 22/1, 22/2, 30/1, 35, 36, 38/1, 40/1, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 48, 50, 51, 57/38, 60/38, 61/38, 62/37, 63/37, 70/49, 71/49

Flächensumme der Flur : 76,5640 ha Flurstücksanzahl der Flur :43

#### Gemarkung: Vitzenburg (152362) Flur 2

4/1, 5/2, 5/3, 7, 8, 9, 10, 13/1, 13/2, 13/3, 15/5, 15/6, 15/7, 15/8, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 16, 19/1, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 26/1, 26/2, 26/4, 26/5, 27, 28/1, 34/1, 34/3, 34/4, 36/2, 37/1, 41/1, 41/2, 43/2, 43/3, 46/2, 47, 48/2, 50/2, 52/1, 52/2, 53/2, 56/4, 59/1, 59/3, 60, 61, 62/1, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 64/5, 66/1, 66/2, 66/3, 69/1, 70/5, 72/1, 75/1, 76, 77, 78, 83/1, 88/1, 88/2, 88/1, 88/2, 88/3, 90/1, 92/1, 92/2, 92/3, 95/2, 95/3, 95/5, 95/6, 96/2, 96/3, 96/4, 96/5, 96/6, 99/1, 100/1, 101/1, 102/2, 103/1, 104/2, 104/3, 115/98, 131/24, 134/24, 147/24, 150/24, 180/1, 181/1, 183/4, 184/4, 186/4, 187/6, 188/6, 189/6, 190/6, 198/15, 200/13, 205/26, 206/26, 209/26, 210/26, 211/26, 214/26, 215/62, 221/66, 223/66, 224/62, 225/80, 226/80, 228/80, 229/81, 232/83, 233/83, 236/83, 240/83, 241/83, 244/84, 245/86, 248/88, 261/92, 262/92, 268/86, 269/81, 271/3, 272/2, 274/11, 276/11, 277/79, 279/79, 280/83, 284/26, 286/26, 289/3, 290/4, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520

Flächensumme der Flur : 134,4302 ha Flurstücksanzahl der Flur :173

#### Gemarkung: Vitzenburg (152362) Flur 3

2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 6/1, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 16, 21/1, 21/2, 23, 24, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 26/7, 26/8, 26/9, 26/10, 26/11, 26/12, 26/13, 26/14, 26/15, 26/16, 26/17, 26/18, 26/19, 26/20, 28/1, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 34/10, 34/11, 34/12, 34/13, 34/14, 34/15, 34/16, 34/17, 34/18, 34/19, 34/20, 34/21, 34/22, 35, 36, 89/6, 162/22, 163/22, 182/33, 197/15, 198/15, 199/15, 207/7, 208/8, 209/1, 210/9, 211/10, 212/11, 213/12, 214/13, 218/20, 220/25, 221/27, 224/30, 225/31, 270/3, 271/4, 275/3, 276/3, 336/3, 337/2, 346/15, 392/14, 393/14, 417/21, 418/4, 419/4, 420/4, 421/4, 435, 541

Flächensumme der Flur : 111,2188 ha Flurstücksanzahl der Flur :99

#### Gemarkung: Vitzenburg (152362) Flur 4

4, 5/1, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 14, 15, 16, 17, 19/1, 20/1, 22/1, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33/1, 33/2, 35/1, 37/1, 40/1, 41, 42, 43, 44, 46/2, 46/3, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 49, 53, 54, 55, 56/1, 56/2, 57, 58/1, 60/1, 62/1, 64/1, 66/1, 68/1, 73/1, 73/2, 74, 75, 76, 78/1, 82/1, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99/1, 102/1, 102/2, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 105/5, 105/6, 105/7, 105/9, 105/10, 109/1, 112, 113/1, 115/1, 117, 118, 127/105, 128/105, 129/105, 155/7, 160/77, 162/56, 163/56, 164/56, 166/70, 167, 168

Flächensumme der Flur : 104,4967 ha Flurstücksanzahl der Flur :106

#### Gemarkung: Vitzenburg (152362) Flur 5

1, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 6, 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 9, 10, 16, 17/1, 17/2, 18/1, 20, 21/1, 23/2, 25, 35/1, 35/2, 36, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 67, 68/1, 70, 72/1, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 119/63, 120/63, 121/63, 122/63, 123/63, 124/63, 125/64, 126/64, 127/64, 128/64, 129/64, 130/64, 131/63, 132/64, 180/3, 181/3, 184/57, 204/7, 208/11, 209/11, 228, 229, 230, 233, 238

Flächensumme der Flur : 69,4406 ha Flurstücksanzahl der Flur :79

#### Gemarkung: Vitzenburg (152362) Flur 6

1, 2/1, 2/2, 2/3, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 7/1, 8/1, 9/1, 10/1, 11, 12/1, 12/2, 13, 16, 17/1, 20, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 28/6, 28/7, 28/8, 28/9, 28/10, 28/11, 31, 32, 33, 34/1, 35, 36, 37, 38/14, 39/14, 40/15, 41/15, 42/34, 46/34, 47/34, 48/34, 59/6, 60/6

Flächensumme der Flur : 94,0497 ha Flurstücksanzahl der Flur :51

#### Gemarkung: Vitzenburg (152362) Flur 7

1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/32, 1/33, 1/37, 1/38, 1/148, 1/178, 1/179, 1/198, 2, 6, 17/2, 23/1, 111, 112, 301

Flächensumme der Flur : 91,2202 ha Flurstücksanzahl der Flur :41

#### Gemarkung: Vitzenburg (152362) Flur 8

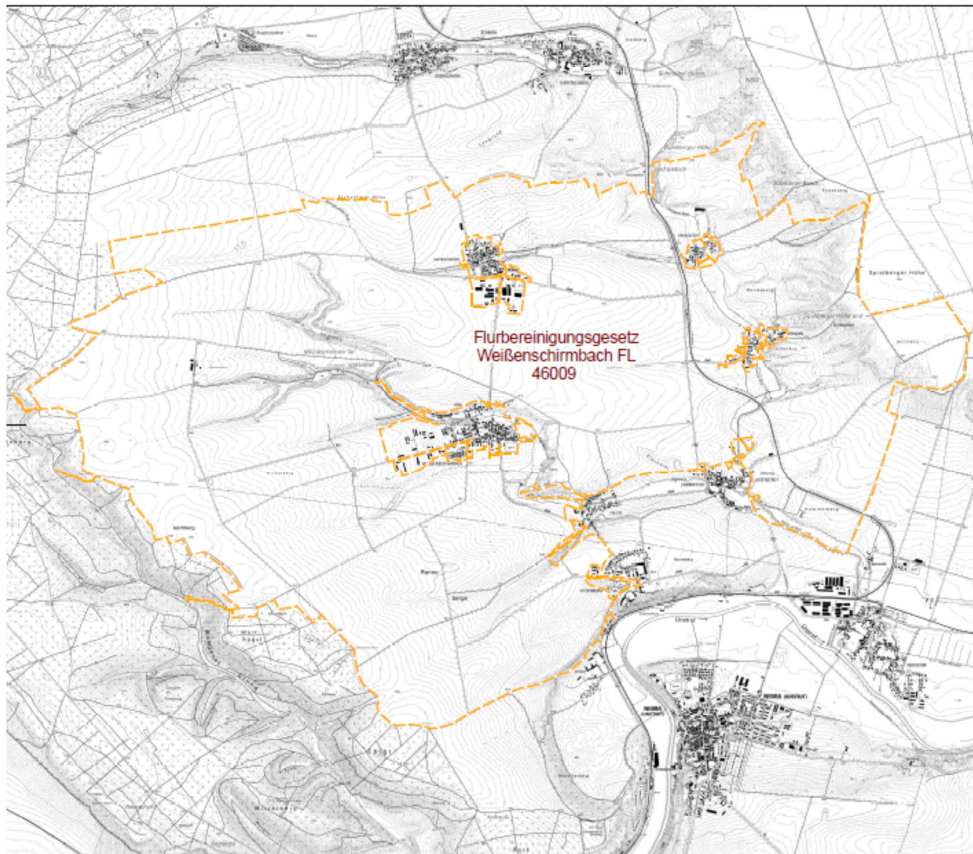
5/1, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 5/14, 5/15, 5/17, 5/18, 5/19, 5/20, 5/21, 5/22, 5/23, 5/24, 5/25, 5/26, 5/27, 5/28, 5/29, 5/30, 5/31, 5/32, 5/33, 8, 9

Flächensumme der Flur : 59,6179 ha Flurstücksanzahl der Flur :31

Flächensumme der Gemarkung Vitzenburg: 741,0381 ha Flurstücksanzahl der Gemarkung Vitzenburg:623







**Zeichenerklärung:**

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen

---

Amt  
Anschritt  
(Flurbereinigungs- und Flumeordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Weißenschirmbach FL	SK0232

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz

**Gebietskarte**

Altanzwischen	Landkreis
611-46 SK232	Saalekreis
Oröße des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 2559	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:30.000	20.09.2019

**Quellenvermerk:**  
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LWM/Geo.LSA (www.lwmgis.sachsen-anhalt.de/1010312))

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Süd  
Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels

24.09.2019

Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“  
Verf.-Nr.: 611-46 ML0215  
Landkreise: Mansfeld- Südharz, Saalekreis

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Vorläufige Besitzeinweisung**  
gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

**Vorläufige Besitzeinweisung**

Der im Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“ mit Anordnung vom 22.07.2019 festgelegte Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung, der bereits öffentlich bekannt gemacht wurde, wird vom 30.09.2019 verschoben und auf den **30.11.2019** festgesetzt. Dieser Zeitpunkt gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Im Übrigen bleiben die Regelungen der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der zugehörigen Überleitungsbestimmungen unberührt.

**Begründung**

Mit der Öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 22.07.2019, bereits am 23.08.2019 im Amtsblatt bekannt gemacht, wurde diese für das gesamte Flurbereinigungsgebiet gemäß § 65 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG; neu gefasst durch Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546); zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)) angeordnet.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG ebenfalls mit Datum vom 22.07.2019 erlassen worden sind und die bereits öffentlich bekannt gemacht wurden.

Im Rahmen der Veröffentlichung der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung vom 22.07.2019 durch eine satzungsgemäße Öffentliche Bekanntmachung ist in der Stadt Lutherstadt Eisleben ein Verfahrensfehler unterlaufen. Aufgrund dessen ist die Verschiebung des Zeitpunktes der vorläufigen Besitzeinweisung vom 30.09.2019 auf den **30.11.2019** erforderlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Neufestsetzung des Zeitpunktes der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Lüs

DS

